

Datum	14.03.2020
Zahl	KL4-BA-1 (008/2020) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	MMag. Buchwald
Telefon	050-536-64048
Fax	050-536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 14.03.2020, GZ: KL4-BA-1 (008/2020), betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2.

Gemäß § 26 sowie § 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186/1950, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl II Nr 74/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs 1 Seilbahngesetz 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesetz 1950 eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs 1 und 4 und der Verordnung BGBl II Nr 74/2020 zu schließen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs 1 gewähren soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist, wie dies insbesondere für die erforderliche Dauer einer geordneten Abreise von Gästen erforderlich ist.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13.4.2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Johannes Leitner MBA

Ergeht an:

1. Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land;
2. Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden im Bezirk;
3. Verlautbarung in der Landeszeitung;
4. Verlautbarung durch Medien;

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.